

Das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren – Theorie und Praxis

Von Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Handelsrecht, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.



I. Zum Gesetz, seinem Hintergrund, seinem Inhalt und Anwendungsbereich

1. Europäisches Menschenrecht auf ein faires Verfahren

Nicht nur einmal beanstandete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), in Deutschland fehle ein effektiver Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren.¹ Im Jahr 2006 kam es zur ersten Verurteilung Deutschlands vor dem EGMR, und zwar im Fall „Sürmeli/Deutschland“.² Es folgten weitere Verfahren vor dem EGMR bis dieser schließlich im Urteil „Rumpf/Deutschland“³ der Bundesrepublik Deutschland am 2. 9. 2010 eine Jahresfrist ab Endgültigkeit setzte, um die Rechtsschutz-

lücke zu schließen. Zum fairen Verfahren nach Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gehört eben auch Verhandlung und Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist.

2. Das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Gerade noch fristgerecht am 3. 12. 2011 trat das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. 11. 2011⁴ (ÜVerfBesG) in Kraft. Mit dem Artikelgesetz wurden 23 Gesetze geändert, vom GVG über das RVG und die BRAO bis zum Energiewirtschaftsgesetz. Die entscheidendsten Änderungen finden sich in der Einfügung der §§ 198 bis 201 GVG, wo ein Entschädigungsanspruch bei überlangen Gerichtsverfahren gegen das Land bzw. den Bund (§§ 198 Abs. 1 und 2, 200 GVG), eine Verzögerungsrüge (§ 198 Abs. 3 und 5 GVG), die Wiedergutmachung in anderer Weise (§ 198 Abs. 4 GVG), die entsprechende Anwendung auf Strafverfahren (§ 199 GVG) sowie (weitere) Verfahrensregeln für die Entschädigungsklage (§§ 198 Abs. 6, 201 GVG) vorgesehen sind. Mit der Klage kann ein Beteiligter die Wiedergutmachung eines durch unangemessene Dauer eines Gerichtsverfahrens erlittenen Nachteils verlangen. Die Wiedergutmachung kann in Form einer Entschädigung oder auf andere Weise, insbesondere durch Feststellung unangemessener Verfahrensdauer, gewährt werden. Der EGMR scheint mit dem Gesetz immerhin insoweit „zufrieden“ zu sein, als er 2013 eine Individualbeschwerde gegen Deutschland mit der Begründung, der innerstaat-

liche Rechtsweg sei ohne Inanspruchnahme des durch das ÜVerfBesG vorgesehenen Verfahrens nicht erschöpft, zurückgewiesen hat.⁵

3. Anwendung in Anwaltsverfahren

In der BRAO wurde § 112 g eingefügt, wonach die GVG Vorschriften auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren auch auf das gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen anzuwenden sind. Außerdem sieht § 116 Abs. 2 BRAO entsprechendes für die anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen vor, bei der das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft (§ 121 BRAO) eingeleitet wird. Über § 74 a Abs. 7 i. V. m. § 116 Abs. 2 BRAO gelten die §§ 198–201 GVG auch im Verfahren vor dem Anwaltsgericht, das seinen Ausgang in einer Rüge durch die Anwaltskammer findet⁶. Sowohl beim Rüge- bzw. anwaltsgerichtlichen Antragsverfahren (§§ 74, 74 a BRAO) als auch beim durch die Staatsanwaltschaft eingeleiteten anwaltsgerichtlichen Verfahren (§§ 116 ff. BRAO) als auch bei den verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen (§§ 112 a ff. BRAO) finden die §§ 198–201 GVG demnach Anwendung.

4. Übergangsrecht

Die neuen Regelungen sind am 3. 12. 2011 in Kraft getreten. Sie gelten nach Art. 23 Satz 1 ÜVerfBesG auch für alle bei Inkrafttreten anhängigen Verfahren. Eine Schranke für die anhängigen Verfahren errichten freilich Art. 23

¹ Darstellung der Entwicklung und der denkbaren nationalen Rechtsbehelfe insbesondere der Amtshaftung s. etwa *Althammer*, JZ 2011, 446 und *Ossenbühl* DVBl 2012, 857.

² EGMR FamRZ 2007, 1449; s. etwa auch EGMR NJW 2001, 2694.

³ EGMR NJW 2010, 3355.

⁴ BGBl 2011 I, S. 2302 vom 2. 12. 2011.

⁵ EGMR 22. 1. 2013 – 41394/11.

⁶ In der unten besprochenen Entscheidung wendet das OLG Köln allerdings den Verweis über § 112 g BRAO an. Richtig wäre hier derjenige über § 74 a Abs. 7 BRAO. Im Ergebnis kommt es bei allen drei Verweisen aus der BRAO zur Anwendung der §§ 198–201 GVG.

Satz 2 und 3 ÜVerfBesG: Waren diese bei Inkrafttreten des Gesetzes schon verzögert, muss die für jede Entschädigung notwendige Verzögerungsrüge unverzüglich nach Inkrafttreten erhoben werden, es sei denn die Verzögerung ist in einer schon abgeschlossenen Instanz erfolgt. Dann kann sofort Klage erhoben werden. Die neuen Regelungen gelten sogar für bei Inkrafttreten schon abgeschlossene Verfahren, deren Dauer aber noch Gegenstand von beim EGMR anhängigen Beschwerden ist (Art. 23 Satz 1 ÜVerfBesG). In diesem Falle braucht nicht gerügt zu werden und die gerichtsverfassungsrechtliche Frist für die Erhebung der Entschädigungsklage entfällt (Art. 23 Satz 3 ÜVerfBesG iVm §§ 198 Abs. 3 und 5). Allerdings musste die Entschädigungsklage spätestens am 3. 6. 2012 erhoben werden (Art. 23 Satz 4 ÜVerfG).

II. Das Urteil des OLG Köln vom 31. 10. 2013 – 7 SchH 7/12

1. Sachverhalt

Ausgangspunkt war eine Rüge der Kammer wegen eines angeblichen Verstoßes gegen das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts im September 2007. Nach erfolglosem „Widerspruch“ (Einspruch, s. § 74 a BRAO) beantragte der gerügte Anwalt und spätere Kläger am 25. 4. 2008 die anwaltsgerichtliche Entscheidung des Anwaltsgerichts Köln. Dieses Verfahren dauerte deutlich mehr als vier Jahre und endete am 20. 9. 2012 durch Einstellung gemäß § 116 BRAO in Verbindung mit § 153 StPO. Um die unangemessene Dauer dieses Verfahrens ging es in der beim OLG Köln erhobenen Entschädigungsklage.⁷

⁷ Veröffentlicht in BeckRS, 19462 und auf der Homepage der RAK Köln – aufgrund der Länge wurde von einem Abdruck abgesehen. Der Verfahrensgang war am Ende offensichtlich so unübersichtlich, dass das nach § 201 GVG für die Entschädigungsklage zuständige OLG Köln die Daten in seiner Sachverhaltsdarstellung gründlich verwirrte – Auf S. 4 etwa ist die Rede von einem Beschluss vom 21. 7. 2009, gegen den Beschwerde eingelegt wurde, der aber vorher unerwähnt bleibt, wobei freilich S. 3 eine Zurückweisung am 1. 7. 2009 enthält; auf S. 3 ist nach einem

Auf zwei Besonderheiten lag dabei der Schwerpunkt der Ausführungen des klagenden Anwalts und auch des schließlich entscheidenden OLG Köln: Der klagende Anwalt hatte drei Befangenheitsgesuche und zwar am 5. 8. 2009, 9. 9. 2009 und 29. 1. 2010 gestellt, die erst mit Beschluss vom 17. 11. 2010, also knapp bzw. gut ein Jahr später beschieden wurden. Das lag vor allem daran, dass die notwendige dienstliche Äußerung des Beisitzers erst am 7. 9. 2010 erfolgte. Und: Gegen die zurückgewiesenen Befangenheitsgesuche hatte der Kläger sofortige Beschwerde beim Anwaltsgerichtshof eingelegt. Vom Anwaltsgerichtshof waren die Akten am 30. 9. 2011 zum Anwaltsgericht zurückgelangt. Anschließend wurde aber das Verfahren dort – außer einem Hin- und Her-Senden der Akten und einem Bekanntmachen von Beschlüssen und Äußerungen, die allen Beteiligten bereits bekannt waren, – bis zum oben genannten Entscheidung vom 20. 9. 2012 fast ein Jahr lang nicht weiter betrieben.

2. Entscheidung und Begründung

Sowohl die Umstände um die Bearbeitung des Befangenheitsgesuchs als auch das unterbliebene Weiterbetreiben des Verfahrens nach Rückgabe vom Anwaltsgerichtshof hat das OLG als unangemessene Verzögerungen angesehen. Es ordnete deshalb das anwaltsgerichtliche Verfahren insgesamt als überlang ein. § 198 Abs. 1 Satz 2 GVG sieht dabei vor, dass die Angemessenheit sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und der Bedeutung des Verfahrens und nach

anwaltsgerichtlichen Hinweis vom 16. 7. 2008, es fehle die Gegenäußerung der Kammer – § 74 a Abs. 2 Satz 2! BRAO – die Ankündigung der Rechtsanwaltskammer vom 23. 7. 2007, die Angelegenheit intern beraten zu wollen, erwähnt, und dies obwohl doch die Rüge erst am 10. 9. 2007 ausgesprochen wurde; auf S. 6 ist die Rede von einer Zurückreichung der am 30. 11. 2011 an den Berichterstatter Rechtsanwalt R gereichten Akte am 5. 12. 2012, die sich außerdem vom 11. 5. 2012 bis zum 1. 6. 2012 beim Präsidenten des OLG befunden haben soll, und das alles obwohl doch das Verfahren am 20. 9. 2012 eingestellt wurde.

dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter richtet. Eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen, deren Vorliegen das OLG hier aber ganz zu Recht bejahte. Entscheidend war für das OLG auch, dass es auf den Vergleich der regelmäßigen mit der tatsächlichen Verfahrensdauer nicht ankommt, dass ein ansonsten zügiger Fortgang einzelne Verzögerungen kompensieren kann und dass im anwaltsgerichtlichen Verfahren dieselben Grundsätze wie im sonstigen Gerichtsverfahren gelten. Dort kann also nicht etwa wegen der Ehrenamtlichkeit der Richter und deren in der Regel örtlicher Ferne zum Gerichtsstandort ein niedrigerer Standard anzusetzen sein.

Das OLG hat allerdings weder das Vorliegen einer Verzögerungsrüge noch das Bedürfnis nach einer Entschädigung gesehen, sondern (lediglich) die unangemessene Verfahrenslänge festgestellt. Als Rüge diskutiert wird immerhin ein Schreiben vom 27. 12. 2011 an den Präsidenten des OLG Köln, in dem dieser „als Dienstvorgesetzter der Richter des Anwaltsgerichts“ gebeten wird, an die beschleunigte Bearbeitung zu erinnern. Aus Sicht des OLG scheitert die Einordnung dieses Schreibens als Verzögerungsrüge sowohl am Adressaten als auch am Inhalt des Schreibens. Die Verzögerungsrüge sei an das Anwaltsgericht zu richten und beim Schreiben des Klägers handele es sich um eine auf die Dienstaufsicht bezogene Beschwerde. Weitere Schreiben des Klägers scheitern entweder daran, dass sie nicht im relevanten Zeitraum, also unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten, oder dass es sich lediglich um Befangenheitsgesuche oder um deren näheren Beleg handele.

Schließlich lässt es das OLG dann doch dahinstehen, ob eine Verzögerungsrüge erhoben wurde, da eine Wiedergutmachung auf andere Weise, also durch Feststellung der überlangen Verfahrensdauer, hinreichende. Allein darauf komme es auch dem Kläger an. Dieser habe zudem durch die Missbilligung seitens der

Kammer einen Nachteil nur untergeordneter Bedeutung erlitten, zumal sich der OLG Präsident entschuldigt habe.

III. Kritische Würdigung und Praxishinweise

1. Die Überlänge

Dass das OLG von einer überlangen Verfahrensdauer ausgeht, kann im Ergebnis überzeugen. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff muss freilich mit Leben gefüllt werden, denn das kürzeste Verfahren ist eines gänzlich ohne Rechtsfindung, und sorgfältige Rechtsfindung bedarf nun einmal einer gewissen Zeit. Eine zu lange Prozessdauer wird aber ebenfalls gerade dem materiellen Recht nicht gerecht, dessen Wert zeitbedingt ist und das mit der Zeit an Wert verliert.⁸ Wann also ist die Verfahrensdauer „überlang“? Klare Zahlen gibt es nicht, es kommt auf die den Einzelfall bestimmenden Umstände, die Komplexität des Verfahrens, seine Bedeutung für die Beteiligten und deren eigenes Verhalten an; so der EGMR etwa im Urteil Rumpf gegen Deutschland.⁹ Aber einige Maßstäbe gibt es schon. Als jedenfalls überlang gilt ein 30 Monate nicht betriebenes Verfahren¹⁰, entschieden wurde auf der Grundlage des neuen Gesetzes sogar über einen Fall gerichtlicher Untätigkeit von fünfeinhalb Jahren.¹¹ Bei „nicht sonderlich komplexen“ Sachverhalten geht der EGMR von einer Überlänge aus, wenn zwischen der Erhebung einer Untätigkeitsklage und der mündlichen Verhandlung in der Sache drei Jahre liegen.¹² Ein Umgangsrechtsverfahren, das „durchaus eine gewisse Komplexität“ aufweist, und sechs Jahre und fünf Monate über drei Instanzen dauerte, davon vier Jahre vor dem OLG, wurde vom EGMR ebenfalls als unangemessen lang beurteilt, zumal angesichts der

irreversiblen Folgen, die der Zeitablauf für die Beziehung mit dem Kind hat.¹³ In einem Verfahren „sehr großer Komplexität“ um die Bodenreform vor dem BVerfG hat der EGMR aber eine Verfahrenslänge von fünf Jahren und fünf Monaten nicht als unangemessen eingeordnet.¹⁴

Insgesamt zeigt ein Blick in die Rechtsprechung¹⁵, dass es immer ein unbegründetes Fehlen gerichtlichen Verfahrensbetriebs ist, was letztlich zur Einordnung als „überlang“ führte. Unbegründet, weil die Parteien daran keinen Anteil hatten, oder sogar, weil das Gericht Obstruktionen durch die Gegenseite keinen Einhalt bot.¹⁶ Ein unbegründet verzögerter gerichtlicher Verfahrensbetrieb lag auch bei dem Verfahren vor dem Amtsgericht Köln vor. Ein Richter, um dessen Befangenheit es geht, darf eben die Akten nicht ein Jahr zur Stellungnahme behalten, das Amtsgericht darf nach Rückgabe vom Amtsgerichtshof nicht ein Jahr warten, bevor es das Verfahren weiterbetreibt. Und das Herumschicken von Akten und Informationen ist eben vielfach kein sachlicher Verfahrensbetrieb. Krankheit, Überlastung und Unterbesetzung sind keine Rechtfertigungen. Eine besondere Bedeutung für die Parteien, so schließlich das weitere aus der Rechtsprechung ableitbare Kriterium, hat die Zeitdauer sicherlich in familienrechtlichen Verfahren. Kombiniert man dies mit den beschriebenen Komplexitätsstufen und der insoweit judizierten Dauer, ergeben sich insgesamt doch griffige Anhaltspunkte, wann ein Verfahren als überlang im Sinne der §§ 198 ff. GVG zu bewerten ist. Dann ist Rüge (sogleich 2.) angeraten und eine Entschädigungsklage (sogleich 3.) hat Aussicht auf Erfolg.

2. Die Verzögerungsrüge

Die Verzögerungsrüge ist nur für die Entschädigung, nicht aber für die Feststellung der unangemessenen Verfahrensdauer notwendig (s. § 198 Abs. 3 und 4 GVG).¹⁷ Man wird sie hierbei weder als eigenständigen Rechtsbehelf noch als Zulässigkeitskriterium der Entschädigungsklage, sondern als materielle Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs zu werten haben. Wichtig sind bei ihrer Erhebung die Rechtzeitigkeit, der Adressat und der Inhalt.

Rechtzeitig ist sie nur, wenn sie weder zu spät noch zu früh erfolgt. Sie darf nämlich erst erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in angemessener Zeit abgeschlossen wird (§ 198 Abs. 3 Satz 2 1. Halbs. GVG). Sie muss(te) allerdings in „Altfällen“ unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden (s.o. I.4.). An letzterer Hürde ließ das OLG Köln die Rüge auch noch nicht scheitern. Zu Recht unterstellte es einem Schreiben vom 27. 12. 2011 die Rechtzeitigkeit im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes am 3. 12. 2012. Schwieriger wird es in der Praxis freilich sein, erstere Hürde, die in der Entscheidung des OLG Köln keine Rolle spielte¹⁸, zu überwinden. Die Unschärfe der Begriffe „Anlass zur Besorgnis“, dass das Verfahren nicht rechtzeitig abgeschlossen wird, erinnert an die Befangenheitsregeln und kombiniert wie diese subjektive und objektive Kriterien. Wenn es objektive Anhaltspunkte für eine Verfahrensverzögerung gibt, und der Rügende das Verfahren aus seiner Sicht für zu langsam hält, dann wird man von einem „Anlass zur Besorgnis“ ausgehen dürfen.¹⁹ Ein objektiver Anhaltspunkt dürfte dabei jeder verzögerte Prozessbetrieb durch das Gericht sein, z. B. bei Zustellungen, Terminierungen, Gutachterbeauftragung, Entscheidung o. ä. Tunliche Beschleunigungs-

⁸ Meller-Hannich, Zivilprozessrecht und materielles Zivilrecht, in: FS Fischer 2010, S. 297, 307.

⁹ EGMR NJW 2010, 3355; vgl. auch EGMR JZ 2013, 145; EGMR EuGRZ 2009, 563.

¹⁰ BVerfG JZ 2013, 145.

¹¹ BFHE 240, 516.

¹² EGMR 30. 6. 2011–11811/10.

¹³ EGMR FamRZ 2011, 1125.

¹⁴ EGMR NJW 2005, 2530.

¹⁵ Neben den soeben genannten Entscheidungen des EGMR, des BVerfG und des BFH sind etwa Urteile des OVG Magdeburg, NVwZ 2012, 1637 und des OLG Braunschweig FamFR 2013, 231 instruktiv.

¹⁶ Vgl. EGMR FamRZ 2011, 1125.

¹⁷ BFHE 240, 516.

¹⁸ Es handelte sich um ein bei Inkrafttreten schon verzögertes Verfahren, vgl. o. I.

¹⁹ BT-Drs. 17/3802, S. 20; MünchKomm ZPO/Zimmermann § 198 GVG Rn 64.

handlungen sollten nicht unterbleiben und andernfalls als Verzögerung gelten. Ein zu spätes Erheben der Rüge schadet übrigens – außer in den Altfällen (s.o) – nicht. Es kann aber bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer und der Frage, ob auch eine Wiedergutmachung ohne Entschädigung genügt, eine Rolle spielen.²⁰ Letztlich geht es darum, dass die Partei nicht nach dem Motto „dulde und liquidiere“ vorgehen kann und die Verzögerungsrüge eine Beschleunigung des Verfahrens bewirken kann.

Bei Inhalt und Adressat der Rüge grenzt das OLG die Rüge an das befassende Gericht zu Recht von dem Befangenheitsantrag und zur Dienstaufsichtsbeschwerde an den Gerichtspräsidenten als zuständige Dienstaufsicht (§ 26 Abs. 2 DRiG) ab. Hier ist das Verfahren allerdings sehr unglücklich gelaufen: Es genügt doch, dass der Rügende verdeutlicht, dass das Verfahren aus seiner Sicht zu lange dauert, eine Begründung der Rüge ist nicht erforderlich²¹, und es wäre doch auch ein Gebot der Fairness gewesen, dem Einreicher einen Hinweis zu geben, dass eine Beschwerde an den Präsidenten keine Verzögerungsrüge sein kann²²; zumal wenn ein Gesetz erst wenige Wochen gilt. Und schließlich: Der Präsident hat das Schreiben dem Anwaltsgericht zur Stellungnahme übermittelt; dürfte nicht zumindest das genügen?

3. Entschädigung oder Wiedergutmachung in anderer Weise

Entschädigt werden nach § 198 Abs. 1 GVG grundsätzlich alle Nachteile, also solche materieller und immaterieller

Art. Dass letztere eingetreten sind, wird sogar vermutet, wenn das Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat (§ 198 Abs. 2 Satz 1 GVG); für sie gibt es Entschädigung aber nur, wenn eine Wiedergutmachung in anderer Weise nicht möglich ist (§ 198 Abs. 2 Satz 2 GVG). Materielle Nachteile (Zinsverlust entgangener Gewinn etc.) müssen hingegen immer entschädigt werden²³, denn eine vergleichbare Einschränkung existiert dort nicht, mag auch der Wortlaut von § 198 Abs. 4 GVG, der sich mit der Wiedergutmachung auf anderer Weise befasst, allgemein gehalten sein. Ohne hier genauer zu differenzieren, ging das OLG nur von immateriellen Nachteilen aus. Der Kläger hatte offenbar materielle Nachteile auch nicht erkennbar benannt, sondern seinen Antrag nach dem Vorbild des § 198 Abs. 2 Satz 3 GVG formuliert. Danach beträgt die Entschädigung bei immateriellen Nachteilen für jedes Jahr der Verzögerung 1.200 Euro. In der Wiedergutmachung in anderer Weise versteckt sich ein Ausweg aus dieser Zahlungspflicht, der sehr leicht gangbar ist. Dass anderweitige Wiedergutmachung nach den Umständen des Einzelfalls ausreicht, genügt dafür, dem Kläger keine Geldzahlung zuzusprechen. Auch die Gesetzgebungsmaterialien schweigen auffällig zur Frage, wann eine Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend ist. Kommt es auf die Belastung durch die Verfahrenslänge, auf die Bedeutung des Verfahrensgegenstands, auf die Erfolgsaussicht des Ausgangsverfahrens, auf die Psyche des Klägers an? Von allem wohl ein bisschen – das heißt „Umstände des Einzelfalls“:

Kritisiert wird außerdem an diesem Ausweg aus der Entschädigung zu Recht, dass eine Feststellung kaum eine Wiedergutmachung sein könne, da sie nichts als eine anonyme Entschuldigung darstelle.²⁴ Angesichts der geringen Voraussetzungen können die Ausführungen des OLG, warum es eine sonstige Wiedergutmachung des Klägers für hinreichend hält, gerade noch überzeugen. „Gute Gesellschaft“ findet das OLG dabei auch in der schon genannten Entscheidung des BFH²⁵ und einer weiteren des EGMR²⁶, die ebenfalls nicht zu Gunsten einer Geldentschädigung lauteten. Der Kläger hätte, so der BFH, erkennen müssen, dass seine Klage keine Erfolgsaussicht hatte, so dass die Verzögerung für ihn keine besondere Bedeutung habe. Der EGMR begründet nur mit Billigkeit, dass die Feststellung der Überlänge ohne Entschädigung ausreiche. Zwingend war es in keinem der Fälle, dem Kläger eine Entschädigung zu versagen. Wenig überzeugend war es im Verfahren des OLG Köln zudem, das Vorliegen der Rüge dahinstehen zu lassen, weil die Geldentschädigung nicht in Betracht komme, und mit einer derart kombinierten Begründung letztlich unentschieden zu bleiben.

Jeder Entschädigungskläger muss sich nun bewusst sein, dass auch bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs, inklusive Erfüllung der Rügeobligenheit, die „Umstände des Einzelfalls“ ohne weitere gesetzliche Kriterien eine Geldleistung ausschließen können.

²⁰ BT-Drs. 17/3802, S. 21.

²¹ BT-Drs. 17/3802, S. 21.

²² Vgl. MünchKommZPO/Zimmermann § 198 GVG Rn 54.

²³ BT-Drs. 17/3802, S. 19; MünchKommZPO/Zimmermann § 198 GVG Rn 45.

²⁴ Althammer, JZ 2011, 446; MünchKommZPO/Zimmermann § 198 GVG Rn 42.

²⁵ BFHE 240, 516.

²⁶ EGMR EuGRZ 2009, 563.